

STATUTEN

NATUR- UND JAGDVEREIN

(NJV)

mit Sitz in

TEGERFELDEN

I. Zweck

- Art. 1 Der NJV ist ein Verein im Sinne von Art 60ff. ZGB. Er ist ein selbständiger Verein. Der Verein bezweckt
- Erwerb oder langfristige Pachtung von Landwirtschaftsland und Waldparzellen
 - Sicherstellung und Erhaltung von naturgerechtem Wald, Gewässern und Wiesen für Flora und Fauna
 - Nachhaltige Nutzung der Flächen mittels jagdlicher und anderer Aktivitäten zum Wohle der freilebenden Tiere, Pflanzen und der Natur als Ganzes.
 - Es wird ausdrücklich festgehalten, dass mit diesem Verein öffentliche bzw. gemeinnützige Zwecke durch die nachhaltige Erhaltung und Bewirtschaftung der Natur angestrebt werden.

II. Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.
Jede/r kann Mitglied werden. Die Mitglieder müssen volljährig sein. Idealerweise sollte man im Besitze eines anerkannten Jagdfähigkeitsausweises sein oder langjährige Praxis als Jäger, Fischer, Treiber, Jagd- und Fischereiaufseher, usw. haben (dies ist jedoch nicht Bedingung).
- Die Mitglieder zahlen Ihre Beiträge, Spenden oder bringen Ihren persönlichen Einsatz durch Arbeitsleistung in den zu bewirtschaftenden Flächen, Bächen usw. zur Erbringung des Vereinszweckes ein.
- Art. 3 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt automatisch durch zweimaliges Nichtbezahlen des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen, Art. 68 ZGB.
- Art. 4 Der Beitrag für den Verein beträgt pro Mitglied für das erste Jahr Fr. 50.-- (Franken fünfzig/00). Er wird jedes Jahr an der Generalversammlung neu festgelegt.

- Art. 5 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht, Art. 67 ZGB.

III. Organe

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevision

Art. 7 **a) Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mind. $\frac{1}{4}$ aller Aktiv-Mitgliedern (exkl. Ehrenmitglieder) durch den Vorstand einberufen.

Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Mutationen
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Genehmigung Kassa- und Revisionsbericht
6. Festlegung des Jahresbeitrages
7. Décharge-Erteilung der Vereinsorgane
8. Wahl der Vereinsorgane

Art. 8 **b) Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern Aktuar und Kassier zusammen, mindestens 3 Personen. Im Bedarfsfall werden Beisitzer zugezogen.

- Art. 9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

- Art. 10 Der Vorstand führt den Verein in allen Belangen und besorgt die Vertretung nach aussen. Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt der Präsident und für Finanzsachen der Kassier oder bei dessen Abwesenheit der Präsident.

Art. 11 **c) Die Rechnungsrevision**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren. Diese erstatten schriftlichen Bericht an die Generalversammlung über die Jahresrechnung.

IV. Finanzen

Art. 12 Die Finanzen (Bankkonten) werden vom Kassier geführt. Eine allfällige Änderung des unter Art. 4 der Statuten festgelegten Jahresbeitrages beschliesst die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

Die Jahresbeiträge sind im laufenden Jahr zu bezahlen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 **Versicherungen**

Jedes Mitglied hat sich persönlich gegen Unfall zu versichern. Der NJV übernimmt keine Haftung.

Art. 14 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den in Artikel 4 festgelegten jährlichen Maximalbeitrag beschränkt.

Art. 15 **Statutenrevision**

Anträge für Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich mind. 5 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einzureichen. Zur Durchführung einer Statutenrevision müssen mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein.

Art. 16 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Auflösungsbeschluss einer Generalversammlung erfolgen. Ein derartiger Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Über die Verwendung des bestehenden

Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung. Es wird nach Möglichkeit der Vogelwarte Sempach oder einer anderen naturnahen Organisation die uneigennützig ist und eine nachhaltige Jagd im Sinne der Natur befürwortet, übergeben.

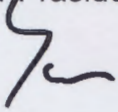
Art. 17 An der Gründungsversammlung vom 1. Mai 2003 haben die Unterzeichnenden der Gründung und den Statuten des Vereins einstimmig zugestimmt. Die obigen an der am 1. Mai 2006 geänderten und angenommenen Statuten treten hiermit in Kraft.

Natur- und Jagdverein (NJV)

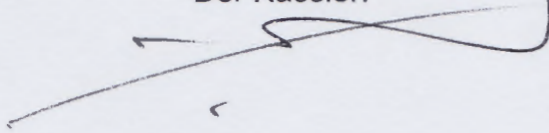
Tegerfelden, 1.5.2007

Der Vorstand

Der Präsident:



Der Kassier:



Der Aktuar:

